

Die Forderungen der selbstständigen Bilanzbuchhalter nach freier Berufsausübung und Deregulierung des Marktes

**Der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V.
fordert die Erweiterung der Befugnisse der Bilanzbuchhalter um die**

- **Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung**
- **Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung**
- **Durchführung vorbereitender Abschlussarbeiten**
- **Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG**
- **Bilanzerstellung für Betriebe bis zu einem Umsatz von § 141 AO**

Eine Ausarbeitung des
Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e.V.

Stand: April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	Seite 3
2.	Darstellung der aktuellen Situation	Seite 4
3.	Fachliche Qualifikation der Bilanzbuchhalter	Seite 5
4.	Die Forderungen der selbstständigen Bilanzbuchhalter	
	4.1. Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung	Seite 8
	4.2. Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung	Seite 9
	4.3. Durchführung von vorbereitenden Abschlussarbeiten	Seite 9
	4.4. Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 EStG	Seite 10
	4.5. Bilanzerstellung für Betriebe bis zu einem Umsatz von € 500.000	Seite 10
5.	Wer unterstützt diese Forderungen?	Seite 11
6.	Politische Aspekte	
	a) arbeitsmarktpolitisch	Seite 13
	b) familienpolitisch	Seite 14
	c) wirtschaftspolitisch	Seite 14
	d) steuerpolitisch	Seite 15
	e) europapolitisch	Seite 16
	f) Digitalisierung	Seite 17
	g) Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	Seite 17
7.	Der Weg zur Umsetzung unserer Forderungen	Seite 18

1. Einleitung

Untersuchungen des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. haben ergeben, dass derzeit in der Bundesrepublik ca. 25.000 Bilanzbuchhalter für Kunden auf dem Sektor des Rechnungswesens selbstständig tätig sind.

Zum Rechnungswesen gehören als wichtigstes Aufgabengebiet die Buchführung, aber auch die Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Planung und die Statistik.

Behindert wird die Ausübung der Tätigkeit auf dem Gebiet der Buchführung seit vielen Jahren durch das Steuerberatungsgesetz, dessen 8. Änderung am 12. April 2008 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen dieser Änderung wurde lediglich der Forderung Rechnung getragen, als Selbstständiger die Berufsbezeichnung „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ führen zu dürfen, ohne die bisher geltenden Einschränkungen vornehmen zu müssen. Nach der neuen Formulierung des § 8 Abs. 4 StBerG dürfen selbständige Bilanzbuchhalter nunmehr mit ihrer Berufsbezeichnung werben, wobei sie jedoch nicht gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb verstoßen dürfen. Die ausdrückliche Pflicht, sämtliche erlaubte Tätigkeiten nach § 6 Nr. 4 StBerG im Einzelnen zu nennen, ist entfallen.

Weiterhin unberücksichtigt blieben die Forderungen nach Einrichtung der Buchführung und Lohnbuchführung sowie zur Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung, obwohl der Bundesfinanzminister mit seinem Referentenentwurf nach ausführlichen Fachdiskussionen eine Befugnisserweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter vorgesehen hatte. Damit wäre für die Berufsgruppe der selbstständigen Bilanzbuchhalter eine vernünftige Basis geschaffen worden, ihre Dienstleistungen am Markt souverän und zuverlässig anzubieten.

Diese Befugnisserweiterung war an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Sämtliche Bedingungen wurden im Vorfeld mit dem BVBC erarbeitet und wären ohne Weiteres akzeptiert worden. Zudem hatten sich die Industrie- und Handelskammern bzw. der DIHK als deren Dachorganisation durch Beschlüsse

der höchsten Gremien bereit erklärt, die aus der Befugnisweiterung resultierenden Aufgaben zu übernehmen.

Es gab also nach vielen Jahren umfangreicher Verhandlungen einen vernünftigen Konsens zwischen dem Bundesfinanzministerium, der Berufsgruppe der Geprüften Bilanzbuchhalter und dem DIHK, dem hier maßgeblichen Spitzenverband der Deutschen Wirtschaft. Dieser Konsens wurde durch den Freistaat Bayern, die Bundestagsabgeordneten der CSU und das CSU-geführte Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit aus unserer Sicht fadenscheinigen Argumenten torpediert.

Für die selbstständigen Bilanzbuchhalter bestehen durch Inkrafttreten des 8. Steuerberatungsänderungsgesetzes die massiven beruflichen und wettbewerbsrechtlichen Beschränkungen fort. Die Diskriminierung der deutschen Bilanzbuchhalter gegenüber der Konkurrenz aus dem benachbarten Ausland hält an und wird von der Bundesregierung offenbar bewusst in Kauf genommen. Sie steht in eklatantem Widerspruch zu den Vorgaben der „Lisbon Strategy on Job and Growth“.

Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund des demographischen Wandels bis 2025 die Gesamtzahl der Personen in Deutschland, die theoretisch in der Lage sind zu arbeiten, um rund 6,5 Millionen Menschen sinken wird¹. Damit sinkt die Zahl der Fachkräfte ebenfalls und führt zu einer weiteren Verschärfung des Fachkräftemangels², der jetzt schon in den Steuerkanzleien zu beobachten ist.

In der Praxis wird sich bei den Steuerberatern schon lange darüber beklagt, dass qualifizierte Fachkräfte Mangelware sind.

Die Lösung dieser Probleme liegt unter anderem in der Befugnisweiterung für die selbstständigen Bilanzbuchhalter.

2. Darstellung der aktuellen Situation

Das Steuerberaterprivileg und das damit verbundene Buchführungsprivileg sind im Steuerberatungsgesetz gesetzlich geregelt. Durch zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 1980 und 1982

¹ Daten Handelsblatt

² Datevmagazin 4/2011

wurde das Buchführungsprivileg etwas gelockert. Als Folge davon wurde im Rahmen der 4. Änderung des StBerG § 6 Nr. 4 eingefügt.

Das Verbot des § 5 gilt nicht für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.

Der hohen fachlichen Ausbildung der Bilanzbuchhalter wird mit der bestehenden Regelung in keiner Weise Rechnung getragen. Vom Grundsatz her, können und dürfen diese Tätigkeiten auch von angeleiteten Arbeitskräften mit einer kaufmännischen Ausbildung erbracht werden, wenn sie drei Jahre praktisch im Rechnungswesen tätig waren.

Geprüfte Bilanzbuchhalter haben auf der Grundlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfter Bilanzbuchhalterin vor einer IHK nachgewiesen, dass sie über die notwendige Qualifikation verfügen, um u.a. die Aufgaben des Umsetzens des Steuerrechts und der betrieblichen Steuerlehre eigenständig und verantwortlich wahrnehmen zu können.

Die Nachfrage nach den Dienstleistungen der selbstständigen Bilanzbuchhalter ist groß und überschneidet sich nur in Teilbereichen mit den Buchführungen, wie sie von Steuerberatern erstellt werden.

Die Dienstleistung, die von selbstständigen Bilanzbuchhaltern angeboten wird, ist stark betriebswirtschaftlich orientiert. Themen wie Unternehmensplanung, Liquiditätsplanung und Rating sind nur einige Inhalte aus dem Leistungsangebot der selbstständigen Bilanzbuchhalter. Basis für all diese Arbeiten ist die genaue Erstellung und Kenntnis der Zahlen aus der Buchhaltung. Deshalb ist es für die selbstständigen Bilanzbuchhalter unumgänglich, die Buchhaltung selber zu erstellen. Zu einem fundierten Leistungsangebot gehören zudem die Einrichtung der Buchhaltung und die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung. Die Einrichtung spezieller Konten ist insbesondere für die Unternehmensplanung wichtig, um exakte Aussagen und Maßnahmen zu treffen.

Es ist realitätsfremd zu glauben, dass Kunden der selbstständigen Bilanzbuchhalter für diese Teilarbeiten einen weiteren Dienstleister – den Steuerberater – damit beauftragen. Gerade im Hinblick auf die Umsatzsteuervoranmeldung ist dieser Lösungsansatz durchaus kritisch zu sehen. Ein hinzugezogener Steuerberater kennt das Unternehmen mit seinen spezifischen Besonderheiten gar nicht und kann nicht beurteilen, welche Belege eventuell besonders zu beachten sind. Der Kunde wiederum ist mit der Komplexität der umsatzsteuerlichen Regelungen oft überfordert.

Der betreuende Bilanzbuchhalter kennt zwar das Unternehmen und die Geschäftsvorfälle, die er ja selbst gebucht hat, und hat auch umfassende, fundierte Kenntnisse im Umsatzsteuerrecht, darf aber die Umsatzsteuervoranmeldung nicht erstellen. Dies ist umso kritischer zu sehen, da die Umsatzsteuervoranmeldung immer auf den Zahlen der Buchhaltung basiert und die umsatzsteuerliche Wertung bereits bei der Kontierung der Geschäftsvorfälle vorgenommen wird. Diese Kontierung ist den selbstständigen Bilanzbuchhaltern ausdrücklich erlaubt.

3. Fachliche Qualifikation

Die berufliche Weiterbildung zur Vorbereitung auf die IHK-Prüfung zum Bilanzbuchhalter gehört zu den ältesten kaufmännischen Weiterbildungsmaßnahmen (seit 1926). Lange Zeit war der Bilanzbuchhalter die einzige qualifizierte Weiterbildung für Kaufleute. Die IHK-Prüfung hat zu einer breiten Anerkennung des Bilanzbuchhalters in den Betrieben geführt und den Absolventen den beruflichen Aufstieg bis in die Geschäftsführung und Unternehmensleitung ermöglicht. Trotz eines mittlerweile differenzierteren kaufmännischen Weiterbildungsangebotes besteht eine hohe Nachfrage. Der Abschluss als geprüfter Bilanzbuchhalter IHK ist nach wie vor die in der Wirtschaft meist angesehene und geforderte Qualifikation.

Am 01. Januar 2016 ist die letzte Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter / Geprüfte Bilanzbuchhalterin in Kraft getreten.

In § 2 (3) wird als Ziel der Prüfung genau festgelegt, dass der Prüfungsteilnehmer/-in u. a. folgende unten aufgeführte Aufgaben des kaufmännischen Rechnungswesens eigenständig und verantwortlich für Unternehmen und Institutionen unterschiedlicher Art, Größe und Rechtsform organisiert und durchführt:

1. Jahresabschlüsse nach nationalem Recht erstellen und dabei Rechtsformen von Unternehmen und Institutionen beachten,
2. Steuerrecht in den wesentlichen betrieblich relevanten Steuerarten anwenden,
3. Kosten- und Leistungsrechnung zielorientiert anwenden,
4. das Zahlenwerk für Planungs- und Kontrollentscheidungen auswerten und interpretieren,
5. ein internes Kontrollsystem in der Organisation und im Finanz- und Rechnungswesen sicherstellen,
6. finanzwirtschaftliche Vorgänge planen und abwickeln.

Die Prüfung erstreckt sich u. a. auf folgende Handlungsbereiche:

1. Geschäftsvorfälle erfassen und nach Rechnungslegungsvorschriften zu Abschlüssen führen,
2. Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten,
3. Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen.

Im Handlungsbereich „Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, betriebliche Sachverhalte steuerlich zu bearbeiten. In diesem Handlungsbereich können u. a. folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. steuerliches Ergebnis aus dem handelsrechtlichen Ergebnis ableiten,
2. Datensätze für das Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen nach dem Einkommensteuergesetz ableiten,
3. Geschäftsvorfälle auf ihre umsatzsteuerliche Relevanz und auf ihre Vorsteuer prüfen sowie die Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen vorbereiten

4. Forderungen der selbstständigen Bilanzbuchhalter

Die Lösung um dem Fachkräftemangel in der Finanzbuchhaltung und Jahresabschlusserstellung entgegenzuwirken, liegt in der Befugniserweiterung der selbstständigen Bilanzbuchhalter IHK.

Daher fordern die selbstständigen Bilanzbuchhalter die Zulassung folgender zusätzlicher Tätigkeiten:

- Einrichten der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung
- Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung
- Durchführung von vorbereitenden Abschlussarbeiten
- Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des EStG
- Bilanzerstellung für Betriebe bis zu einem Umsatz von rund € 500.000

Im Einzelnen:

4.1. Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung

Die Einrichtung der Buchhaltung ist der Beginn jeder buchhalterischen Tätigkeit. Auf Grund moderner Buchhaltungsprogramme entfällt diese Arbeit, da diese bereits Kontenrahmen beinhalten. Im Sinne eines genauen Kosten- und Ertragsmanagements ist die individuelle Anpassung des Kontenrahmens auf den einzelnen Betrieb dennoch erforderlich.

Auf Grund einer Anfrage des Bundestagsabgeordneten Steffen Kampeter hat das BMF sich zu diesem Punkt bereits im Vorfeld der 7. Änderung des StBerG wie folgt geäußert: „Die Einrichtung einer Finanzbuchhaltung erfordert zwar Kenntnisse des Handels- und Steuerrechts. Doch existieren sehr gute EDV-gestützte Buchhaltungssysteme in Form von vorhandener Standardsoftware und standardisierten Kontenplänen. Hier wäre eine Öffnung unbedenklich.“

4.2. Erstellung und Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung

Dem selbstständigen Bilanzbuchhalter ist die Erstellung von Steuererklärungen bisher verboten, obwohl Prüfungsteilnehmer gemäß § 7 (3) der VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin nachweisen müssen, dass sie fähig sind, die einschlägigen Steuergesetze, Durchführungsverordnungen und Richtlinien sowie die Vorschriften zum Steuerverfahrensrecht unter Nutzung steuerrechtlicher Wahlrechte auszulegen und auf die Problemstellungen übertragen zu können.

Die Umsatzsteuervoranmeldung ist zwar formal gemäß AO eine Steuererklärung, faktisch aber die Meldung eines Abschlags an das Finanzamt, welcher mit der Umsatzsteuer-Jahreserklärung verrechnet wird.

Entscheidend für die richtige Besteuerung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist nicht die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung, sondern die richtige Kontierung und Erfassung der Belege. Dies sind Tätigkeiten, die dem selbstständigen Bilanzbuchhalter ausdrücklich erlaubt sind.

In der augenblicklichen Situation werden die Umsatzsteuervoranmeldungen häufig von den Unternehmen selbst erstellt, die dafür keinerlei Kenntnisse nachweisen müssen.

Durch die Übernahme dieser Tätigkeiten durch die Bilanzbuchhalter kann eine qualitative Verbesserung und eine termingerechte Meldung bewirkt werden.

4.3. Durchführung von vorbereitenden Abschlussarbeiten

Für die Unternehmen ist eine klar abgegrenzte Auswertung der Gewinn- und Verlustrechnung unbedingt notwendig. Um eine periodengerechte Aussage zur Ertragslage des Unternehmens treffen zu können, müssen beispielsweise

- Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten - die Ausgaben oder Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausweisen, aber Aufwand oder Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen (z.B. Versicherungsprämien, Pachtvorauszahlungen) gebildet werden;
- Sonstige Verbindlichkeiten und Forderungen zur Berücksichtigung von jahresübergreifenden Aufwendungen bzw. Erträgen gebucht werden.

Bei Festlegung der erforderlichen Buchungen beginnt noch keine Steuerberatung. Hier werden lediglich die Grundlagen für eine aussagefähige Erfolgsrechnung geschaffen. Diese Auswertungen sind für die Unternehmen existenziell wichtig. Wir Bilanzbuchhalter können dies umsetzen!

4.4 Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 EStG

4.5 Bilanzerstellung für Betriebe bis zu einem Umsatz von rund € 500.000

Wie schon erwähnt, ist am 1. Januar 2016 die aktuelle Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter / Geprüfte Bilanzbuchhalterin IHK in Kraft getreten.

Im Handlungsbereich „Geschäftsvorfälle erfassen und nach Rechnungslegungsvorschriften zu Abschlüssen führen“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, nach deutschem Recht eine ordnungsgemäße Buchführung durchzuführen, den Jahresabschluss zu erstellen und die wesentlichen Regelungen des internationalen Bilanzrechts nach den International Financial Reporting Standards darzustellen.

In diesem Handlungsbereich können u. a. folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Geschäftsvorfälle vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet nach nationalen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erfassen und daraus Buchungen ableiten,
2. die Buchführung so organisieren, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln kann,
3. Eigenkapital und Rechnungsabgrenzungsposten nach nationalen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften durchführen,
4. Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede zwischen nationalem und internationalem Recht gegenüberstellen; das umfasst den jeweiligen Geltungsbereich sowie die Unterschiede zwischen den Zielen und Grundprinzipien in der Erst- und Folgebewertung von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten und Finanzinstrumenten, in der Bewertung von Vorräten, in der Behandlung von Fertigungsaufträgen, latenten Steuern, Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten,

5. Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung nach nationalen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sowie die Ergebnisauswirkungen der Bewertungsmaßnahmen darstellen,
6. Bestandteile des Jahresabschlusses, Inhalte und Aussagen der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung, des Eigenkapitalspiegels und des Anhangs beherrschen und den Lagebericht erstellen sowie hierzu die Regelungen nach den International Financial Reporting Standards und den International Accounting Standards zuordnen und den Segmentbericht im Überblick erläutern,
7. Bilanzielle Auswirkungen unterschiedlicher Gesellschaftsformen im Handels- und Steuerrecht berücksichtigen.

Mit dieser qualitativ sehr hochwertigen Ausbildung und der langjährigen praktischen Erfahrung erfüllt der selbstständige Bilanzbuchhalter die hohen Anforderungen für die Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG sowie für die Bilanzerstellung für kleine- und mittelständische Unternehmen bis zu einem Umsatz von € 500.000.

5. Wer unterstützt diese Forderungen?

In den vergangenen Jahren haben viele selbstständige Bilanzbuchhalter ihre berufspolitischen Forderungen an Politiker aller Parteien herangetragen. Aus den uns vorliegenden Antworten ist ersichtlich, dass in zunehmenden Maße unser Anliegen als berechtigt angesehen wird. Über die Parteigrenzen hinweg wird eine Anpassung des StBerG an die Lebenswirklichkeit befürwortet.

In verschiedenen schriftlichen Stellungnahmen anlässlich der 8. Änderung des Steuerberatungsgesetzes haben sich das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag wie bereits seit Jahren eindeutig für die Erweiterung der Befugnisse der selbstständigen Bilanzbuchhalter ausgesprochen, denn Bilanzbuchhalter haben

- ein klar definiertes Berufsbild,
- einheitlich und inhaltlich definierte Vorbildungsvoraussetzungen
- eine Abschlussprüfung mit festgelegtem aktuellem Standard.

In seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 7. Januar 2008 unterstützt der DIHK die Befugnisserweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter ganz massiv. Der DIHK fordert demnach für die selbstständigen Bilanzbuchhalter die Befugnis zum Einrichten der Buchführung und zum Fertigen der Umsatzsteuervoranmeldung. Zur Begründung für die Befugnisserweiterung bezieht sich der DIHK auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 12 Abs. 1 GG (siehe Anlage 2 Stellungnahme DIHK vom 07.01.2008)

Gespräche mit einer Vielzahl von Industrie- und Handelskammern bestätigten zudem, dass auch in den Kammern vor Ort unsere Forderungen eine breite Zustimmung der Wirtschaft findet. Nach Meinung der Kammervertreter benötigt die Wirtschaft Bilanzbuchhalter und deren hohe Qualifikation. Hier macht es keinen Unterschied, ob die Leistung von einem angestellten oder selbstständigen Bilanzbuchhalter erbracht wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Bildung und Forschung haben sich zum wiederholten Male dafür ausgesprochen, die Befugnisse für Geprüfte Bilanzbuchhalter, die derzeit in § 6 Nr. 4 StBerG restriktiv geregelt sind, zu erweitern.

Eine Liberalisierung des Buchführungsmarktes wurde auch in der Presse bereits intensiv diskutiert. So sprechen sich z.B. Handelsblatt, Impulse, Capital und FAZ unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten für eine Lockerung des StBerG aus.

Und last but not least ist es dem BVBC gelungen, nach jahrelanger Verhandlung das Bundesfinanzministerium davon zu überzeugen, eine Befugnis-erweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter anzustoßen. Das BMF hat demzufolge zur 8. Änderung des StBerG einen Referentenentwurf vorgelegt, der vorsah, den Geprüften Bilanzbuchhaltern unter bestimmten Voraussetzungen

- die Einrichtung der Buchführung freizugeben (§ 6 Nr. 5)
- die Erstellung und Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung freizugeben (§ 6 Nr. 6)

Damit wäre für die Berufsgruppe der selbstständigen Bilanzbuchhalter ein erster Schritt in die richtige Richtung getan worden, ihre Dienstleistungen am Markt souverän und zuverlässig anzubieten. Diese Befugniserweiterung war an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Sämtliche Bedingungen wurden im Vorfeld mit dem BVBC erarbeitet und wären ohne Weiteres akzeptiert worden, Zudem hatten sich die Industrie- und Handelskammern bzw. der DIHK als deren Dachorganisation durch Beschlüsse der höchsten Gremien bereit erklärt, die aus der Befugniserweiterung resultierenden Aufgaben zu übernehmen.

Es gab also nach vielen Jahren umfangreicher Verhandlungen einen vernünftigen Konsens zwischen dem Bundesfinanzministerium, der Berufsgruppe der Geprüften Bilanzbuchhalter und dem DIHK, dem hier maßgeblichen Spitzenverband der Deutschen Wirtschaft. Dieser Konsens wurde durch den Freistaat Bayern, die Bundestagsabgeordneten der CSU und das CSU-geführte Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit aus unserer Sicht fadenscheinigen Argumenten torpediert und führte letztlich dazu, dass der verabschiedete Gesetzesentwurf keinerlei Befugniserweiterungen für die Geprüften Bilanzbuchhalter mehr vorsah.

Es ist nicht die Aufgabe des Staates, dauerhaft den Markt zu regulieren und den Wettbewerb zu unterbinden, um einer einzelnen Berufsgruppe eine Monopolstellung einzuräumen.

Der BVBC fordert die Deregulierung des Marktes!

6. Politische Aspekte

Die Zahl der selbstständigen Bilanzbuchhalter beläuft sich zurzeit auf ca. 25.000. Der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC) erwartet, dass eine Erweiterung der Befugnisse der selbstständigen Bilanzbuchhalter zu einer Verdoppelung dieser Zahl innerhalb kurzer Zeit führt, dies zeigt das österreichische Beispiel. Diese Zahlen sind Grund genug, die politischen Aspekte zu betrachten:

a) arbeitsmarktpolitisch

Es hat sich gezeigt, dass z. B. auch im ländlichen Bereich für Bilanzbuchhalter gute Chancen bestehen, sich eine dauerhafte selbstständige Existenz aufzubauen. Das Alter spielt hierbei, aufgrund der hohen Fachkompetenz, keine Rolle.

Zurzeit beschäftigt bereits rund die Hälfte der selbstständigen Bilanzbuchhalter Mitarbeiter und schafft somit weitere Arbeitsplätze. Hier stehen die begehrten Teilzeitplätze oben an. Zudem bilden rund 30% der selbstständigen Bilanzbuchhalter bereits heute Bürokaufleute aus. Einer der Gründe, warum wir uns seit Jahren um eine Erweiterung der Befugnisse selbstständiger Bilanzbuchhalter einsetzen, ist die Sicherung der Existenz dieser Berufsgruppe und der damit zusammenhängenden Ausbildungs- und Arbeitsplätze.

Eine Stärkung der Berufsgruppe der selbstständigen Bilanzbuchhalter hätte einen Zuwachs an Ausbildungsplätzen zur Folge.

In Deutschland zeichnet sich ein großer Markt für die Dienstleistungen von selbstständigen Bilanzbuchhaltern ab – vor allem in Firmen, die die hochwertige Qualifizierung schätzen, aber die Kosten eines festen Mitarbeiters scheuen. Zudem sind in den Unternehmen häufig nicht die Kapazitäten eines Vollzeitmitarbeiters in der Buchhaltung erforderlich.

b) familienpolitisch

Wer selbstständig als Bilanzbuchhalter IHK tätig ist, hat gute Möglichkeiten, neben Haushalt und Kindererziehung im Berufsleben zu bleiben. Die Möglichkeit, bei freier Zeiteinteilung im hauseigenen Büro zu arbeiten und den Umfang der Arbeit selbst zu bestimmen, schafft optimale Voraussetzungen über die Erweiterung des Kundenstamms kann – entsprechend den nachlassenden familiären Verpflichtungen – die Berufstätigkeit nach und nach zu einer Vollzeittätigkeit ausgebaut werden.

Die Wiedereingliederung in das Berufsleben erfolgt fließend, ohne teure Wiedereingliederungsmaßnahmen und ohne deprimierende Arbeitslosigkeit. Eine selbstständige Berufsausübung ermöglicht jedem, beruflich in verantwortlicher Position tätig zu sein.

c) wirtschaftspolitisch

Die Fachkompetenz und die angebotenen Dienstleistungen der Bilanzbuchhalter werden von den Unternehmen besonders nachgefragt. Nicht nur die kurzfristige Erfolgsrechnung ist von außerordentlicher Bedeutung, auch Kostenrechnung, Controlling, Finanz- und Liquiditätsplanung werden zur Steuerung des Unternehmens benötigt.

Für kleine und mittlere Betriebe, für die ein Bilanzbuchhalter in Vollzeitbeschäftigung nicht in Frage kommt, sind selbstständige Bilanzbuchhalter die Lösung. Die erforderlichen Leistungen liegen im Bereich der betriebswirtschaftlichen Unternehmensberatung. Um Doppelarbeit, unnötige Kosten und Zeit zu vermeiden, ist es notwendig, dass der selbstständige Bilanzbuchhalter auch die komplette Buchhaltung – ohne Einschränkungen – erstellt.

Bei Existenzgründern fehlt teilweise das kaufmännische Grundwissen, so dass das Unternehmen trotz Engagement und eisernem Willen zu scheitern droht. Hier sind selbstständige Bilanzbuchhalter mit ihrem umfangreichen Fachwissen und praktischen Erfahrungen sehr gefragt.

d) steuerpolitisch

Im Sinne eines gesicherten und kalkulierbaren Steueraufkommens ist es notwendig, Unternehmen regelmäßig und qualifiziert zu beraten. **Eine umfassende Steuerberatung ist nach Meinung der selbstständigen Bilanzbuchhalter Aufgabe der Steuerberater, daran soll sich auch nichts ändern.** Grundlage für solche Beratungen kann nur das Zahlenwerk der Buchhaltung sein. Die Erstellung einer geordneten Buchhaltung ist und muss Aufgabe des Bilanzbuchhalters mit allen Konsequenzen sein. Dies entspricht der Ausbildung des Bilanzbuchhalters und ist dem Berufskollegen im Angestelltenverhältnis erlaubt!

Die Befugniserweiterung für selbstständige Bilanzbuchhalter gewährleistet, dass die Erstellung der Jahresabschlüsse pünktlich und korrekt durchgeführt wird. Auf Grund des enormen Arbeitsaufkommens in diesem Bereich ist eine zeitnahe Bearbeitung durch die Steuerberater allein auf Dauer nicht gesichert. Dies zeigt auch die steigende Zahl der beantragten Fristverlängerungen, die an der Tagesordnung sind.

Ab dem Jahr 2019 wird die gesetzliche Abgabefrist für Steuererklärungen zwar um 2 Monate verlängert, weitere Fristverlängerungen sind gesetzlich aber nicht vorgesehen. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärungen, werden gegenüber dem Steuerpflichtigen Verspätungszuschläge festgesetzt.

Es ist jetzt schon abzusehen, dass unter den derzeitigen Umständen diese Fristen seitens der Steuerberater nicht einzuhalten sind.

Hier schafft eine Befugnisserweiterung der selbstständigen Bilanzbuchhalter ganz erheblich Abhilfe. Durch die Erstellung von Einnahmen-Überschussrechnungen sowie Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen durch qualifizierte Bilanzbuchhalter, werden die Steuerberater eindeutig entlastet und Verspätungszuschläge gegenüber dem Steuerpflichtigen vermieden.

Zudem ermöglicht **die Befugnisserweiterung für selbstständige Bilanzbuchhalter** den Steuerberatern die Konzentration auf ihr Kerngeschäft – die Steuerberatung.

Die Befugnisserweiterung für selbstständige Bilanzbuchhalter gewährleistet, dass die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zeitnah über Steuereinnahmen verfügen können.

e) europapolitisch

Wie wichtig die Liberalisierung sämtlicher Märkte und die Beseitigung unnötiger Reglementierung für die Stärkung des Wettbewerbs ist, wurde durch eine von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Untersuchung unterstrichen.³ Die EU-Kommission sieht in ihrer Mitteilung „Freiberufliche Dienstleistungen – Raum für weitere Reformen“⁴ als wichtigste Schlussfolgerung die Tatsache, dass eine wettbewerbsfreundliche Reform der Freien Berufe beträchtliche Vorteile für die Wirtschaft und den Verbraucher bringen würde.

Aufgrund einer vertieften Analyse der verschiedenen Märkte für freiberufliche Dienstleistungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Verbraucher und einmalige Nutzer einen gewissen, maßgeschneiderten Regelungsschutz benötigen. Hingegen brauchen die Hauptnutzer freiberuflicher Dienstleistungen - Unternehmen und öffentlicher Sektor – keinen bzw. nur einen sehr begrenzten Regelungsschutz.

Das von der Bundessteuerberaterkammer vorgebrachte Argument, ein Abbau der Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater führe zu „Qualitätsverlusten in der Buchhaltung und verhindere die Bemühungen um Qualitätssicherung und Verbraucherschutz“ wird aufgrund der Untersuchungsergebnisse der EU-Kommission ad absurdum geführt.

³Arbeitspapier „Stand der Regulierung der freien Berufe. – Übersicht über die Rechtslage in den EU-Mitgliedsstaaten“

⁴ Follow-up zum Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen, KOM (2004) 83 vom 09. Februar 2004 – vom KOM (2005) 05.09.2005

f) Digitalisierung

Die Buchhaltung von heute hat einen gewaltigen technischen Sprung hinter sich. Die Digitalisierung und der damit verbundene Anspruch der Finanzverwaltung an die elektronische Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen, E-Bilanzen und Steuererklärungen unterscheidet sich gewaltig von den damaligen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Entstehens des Steuerberatungsgesetzes.

Mit der Digitalisierung und dem verbundenen technischen Fortschritt, ist das Steuerberatungsgesetz, in Bezug auf die Befugniseinschränkung selbstständiger Bilanzbuchhalter, nicht mehr zeitgemäß. Die Zeit ist reif für eine Veränderung - und damit für eine Befugnisserweiterung!

Mit der Kontierung, und diese Tätigkeit ist dem selbstständigen Bilanzbuchhalter ja ausdrücklich erlaubt, wird festgelegt, ob es sich um einen steuerfreien oder steuerpflichtigen Umsatz mit meinem Umsatzsteuersatz von 7 % bzw. 19 % handelt, ob eine innergemeinschaftliche Lieferung, Ausfuhrlieferung oder sonstige Leistung vorliegt. Ganz zu schweigen von Umsätzen nach

§ 13 b UStG oder § 18 a UStG.

Die vom selbstständigen Bilanzbuchhalter verwendete Buchhaltungssoftware führt diese gebuchten Umsätze in einer Umsatzsteuervoranmeldung automatisch zusammen. Voraussetzung dafür, dass der Umsatz auch in der entsprechenden Zeile der Umsatzsteuervoranmeldung ausgewiesen wird, ist zum einen die Programmierung seitens des Softwareherstellers und zum anderen die „erlaubte“ Kontoauswahl für den zu buchenden Umsatz durch den selbstständigen Bilanzbuchhalter. Die elektronische Übermittlung an das Finanzamt erfordert dann nur noch einen Mausklick.

g) Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Wir, der BVBC, halten eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ausdrücklich für geboten.

In den Berufsgrundsätzen der selbstständig tätigen Mitglieder im BVBC e.V. ist festgelegt, dass der BVBC erwartet, dass sich seine selbstständigen Mitglieder dazu verpflichten, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Der Weg zur Umsetzung unserer Forderungen

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass selbstständige Bilanzbuchhalter in ihrer Berufsausübung durch die restriktiven Regelungen des Steuerberatungsgesetzes noch immer in erheblichen Umfang behindert werden. Die Organisationen der Steuerberater vertreten die Auffassung, dass der Buchhaltungsmarkt aus Gründen des Verbraucherschutzes und zur Sicherung des Steueraufkommens unverändert den steuerberatenden Berufen vorbehalten bleiben muss. Es ist jedoch weder aus fachlicher Sicht noch im Hinblick auf den Verbraucherschutz geboten, dass selbstständige Bilanzbuchhalter nicht alle Teilleistungen der Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse im Rahmen der geforderten Grenzen erbringen dürfen.

Es bestehen keine Zweifel an der Qualifikation der Bilanzbuchhalter (vgl. u.a. diverse Stellungnahmen des DIHK).

Zu dem Aspekt des Verbraucherschutzes hat die EU in ihrer Mitteilung an den Rat (KOM (2005) 405 vom 05.09.2005 – Follow-up zum Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen) Stellung bezogen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Leistungsempfänger im hier zur Diskussion stehenden Bereich keine Endverbraucher, sondern Gewerbetreibende und andere Unternehmen sind. Diese Gruppe benötigt nach Auffassung der Kommission keinen bzw. nur einen sehr begrenzten Regelungsschutz, da sie in der Lage sind, die Qualität der von Ihnen angeforderten Leistungen zu beurteilen.

Selbstständige Bilanzbuchhalter bieten bereits heute ihre Leistungen auf dem Markt an.

Es ist daher nicht erkennbar, warum potentielle Kunden nach einer Gesetzesänderung Probleme haben sollten, den Befugnisumfang ihrer Dienstleister zu kennen, wenn sie diese Probleme heute nicht haben.

Demzufolge ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass angestellte Bilanzbuchhalter für ihre Arbeitgeber sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Buchhaltung und der Steuern angefangen von der Buchhaltung, über den Jahresabschluss bis hin zu den Steuererklärungen!!! erbringen dürfen und müssen, während selbstständige Bilanzbuchhalter nicht einmal ein neues Konto anlegen dürfen.

Fazit:

Der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. fordert aus den dargelegten Gründen die Erweiterung der Befugnisse der Bilanzbuchhalter um die

- **Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung**
- **Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung**
- **Durchführung vorbereitender Abschlussarbeiten**
- **Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG**
- **Bilanzerstellung für Betriebe bis zu einem Umsatz von € 500.000**

Stand: April 2018